



ZUCHTORDNUNG

Degu-Zuchtverein e.V.

Degu (Octodon degus)

Die Zuchtordnung die darin genannten Haltungsrichtlinien des Degu-Zuchtverein e.V. sowie die jeweils gültigen Tierschutzgesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen sind für jedes Mitglied bindend.

§ 1 Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtregister

1. Zwingername

- a) Jeder Züchter des Degu-Zuchtverein e.V. ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist beim Mitgliederantrag zu nennen, die Namenswahl erfolgt ohne Vorschriften, jeder Name kann nur ein Mal vergeben werden. Jeder Züchter hat nur Anspruch auf einen einzigen Zwingernamen.
- b) Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den gewählten Zwingernamen. Dieser kann dem Vornamen voran- oder nachgestellt werden. Eingetragene Zwingernamen sind nicht als Vornamen zulässig. Die Wahl der Eigennamen der Jungtiere bleibt dem Züchter überlassen.

2. Informationspflicht

Die Züchter sind verpflichtet über eine Homepage, Facebook Seite, Instagram Profil oder sonstige Medien zu verfügen, um die Zucht für Außenstehende übersichtlich zu gestalten und diese aktuell zu halten. Klar ersichtlich müssen immer Zuchttiere mit Herkunft sein. Verlinkung auf die Stammbäume in der Datenbank möglich.

3. Grundwissen und Fragenkatalog

Der Züchter muss über ein Grundwissen an Genetik verfügen. Er verpflichtet sich zur Weiterbildung und Vertiefung dieses Wissens. Dafür bietet der Degu-Zuchtverein e.V. persönliche Hilfestellung an. Jeder Züchter muss vor Aufnahme in das Zuchtregister einen Fragenkatalog zu allgemeinen Zuchtfragen mit einer maximalen Fehlerzahl von 5% beantworten können.

4. Zuchtgemeinschaften

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften kann beantragt werden. Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptadresse anzugeben, die zugleich als Züchteradresse fungiert. Eine Trennung der Zuchtgemeinschaft ist dem Degu-Zuchtverein e.V. unverzüglich mitzuteilen, der Zwingernamen erlischt oder wird nur für einen der Züchter weitergeführt.

5. Definition Züchter

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Degus decken lässt bzw. die Degu Mutter am Tag der Geburt besitzt.

§ 2 Stammbäume

1. Jedes Zuchttier muss mit einem vollständig transparenten Stammbaum in der Degu-Zuchtverein e. V. Datenbank eingetragen sein und erhält eine Zuchtbuchnummer. Die Datenbank wird online zur Verfügung gestellt.
2. Folgende Daten müssen in den ersten 2. Generationen im Stammbaum zwingend enthalten sein:
 - Geschlecht
 - Färbung mit Scheckungsangabe
 - Geburtsdatum / Jahr
 - Züchter des Tieres
3. Nur Mitglieder des Degu-Zuchtverein e. V. können Stammbäume für die in Ihrem Zwinger geborenen Jungtiere von der Datenbank beziehen.

§ 3 Zulassung zur Zucht

1. Zur Zucht dürfen nur Degus herangezogen werden, die in der Datenbank des Degu-Zuchtverein e. V. eingetragen sind und einen Stammbaum mit mindestens 2 unverwandten Generationen besitzen. Jedes neue Zuchttier muss gemeldet und eingetragen werden. Die Eintragung in die Datenbank erfolgt kostenfrei.
2. Bestehende Stammbäume müssen dem Degu-Zuchtverein e. V. vorgelegt werden. Hält die Registrierung einer genetischen Überprüfung nicht stand, darf das Tier nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Zucht verwendet werden.
3. Eine Zuchtzulassung ist erst gültig, wenn diese vom Degu-Zuchtverein e. V. bestätigt und die entsprechenden Zucht Degus in der Datenbank registriert sind. Der Züchter erhält ein Zertifikat sowie das Logo zur Verwendung auf seiner Zuchtseite.

§ 4 Verpaarungsbestimmungen

1. Mit Annahmen zur Deckung erklären der Züchter, dass alle Tiere frei sind von ansteckenden Krankheiten u/o Parasiten sind.
2. Die Zuchttiere sollen anhand ihrer Abstammung so ausgesucht werden, dass immer die beiden mit dem geringsten Verwandtschaftsgrad verpaart werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Zuchtpaar möglichst nur einen gemeinsamen Urgroßelter besitzt.
3. Zuchtweibchen dürfen nicht absichtlich vor dem 6. Lebensmonat verpaart werden.
4. Eine Zuchtweibchen darf innerhalb von 2 Kalenderjahren nicht mehr als 4 Würfe haben. Die Wurfabstände innerhalb dieser 2 Jahre sind in das Ermessen des Züchters gestellt. Ist ein ganzer Wurf tot geboren oder sterben alle Jungtiere

innerhalb einer Woche nach der Geburt, so wird empfohlen diesen Wurf auf die oben genannten Würfe innerhalb 24 Monaten anzurechnen.

5. Zuchtweibchen sollen mit dem 5. Lebensjahr oder spätestens nach dem 6. Wurf aus der aktiven Zucht genommen werden. Ebenso darf der erste Wurf nicht später als bis zum 24. Lebensmonat erfolgen.

§ 5 Zuchtausschluss

1. Zuchttiere müssen augenscheinlich frei von Anomalien / Fehlbildungen sein. Degus mit körperlichen Missbildungen jeder Art, sowie Tiere mit genetischen Fehlern sind von der Zucht ausgeschlossen.
2. Die Verpaarung von Degus mit unbekannter Abstammung oder ohne gültige Stammbäume und/oder nachweislicher Inzucht im Stammbaum, sind von der Zucht ausgeschlossen.
3. Zuchtweibchen die einen Wurf mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Diese Regel lässt keine Ausnahmen zu.
4. Aktive ansteckenden Krankheiten u/o Parasiten (Giradien, Kokzidien, Würmer, Pilze etc.) ziehen einen sofortigen Abgabestopp nach sich.

5. Verwandtenpaarungen

Die Paarungen zwischen Halb- und Vollgeschwistern, einem Elternteil und einem Nachkommen und die Paarung von Degus, die elf (11) oder weniger unterschiedliche Vorfahren in drei Generationen aufweisen (es sind zu zählen die Paarungspartner, deren Eltern und Großeltern), sind von der Zucht ausgeschlossen.

6. Qualzuchten

Von der Zucht ausgeschlossen sind nach dem Tierschutzgesetz § 11b und das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) der Bundestierärztekammer e. V.

a) Zusätzlich gelten für den Degu-Zuchtverein e. V. folgende Zuchtformen ebenfalls als Qualzucht:

- Rex-, Langhaar- und Angora-Fell, Nackt/Haarlose Degus, Schwanzlose Degus, Fehlende oder verdrehte Wimpern u/o Tastaare

§ 6 Wurfmeldung

Wurfmeldungen sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Wurfstag bei dem Zuchtwart einzureichen. Es müssen alle in einem Wurf geborenen Jungtiere (auch verstorbenen) registriert werden. Farbe, Geschlecht und Namen können nachgemeldet werden. Die Meldung muss wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

§ 7 Abgabe von Tieren und Zuchtaufzeichnungen

1. Jedes abzugebende Tier muss augenscheinlich gesund und parasitenfrei sein. Beim Verkauf oder der Abgabe eines Tieres ist dem neuen Besitzer (wenn dieser ein Züchter ist) der Stammbaum auszuhändigen, sobald der volle Kaufpreis bezahlt wurde.

2. Es müssen für alle in dem Zwinger geborenen (lebenden) Jungtiere Stammbäume ausgestellt werden, sofern diese an einen anderen Züchter verkauft werden. Die Eintragung der Jungtiere in die Datenbank und Bereitstellung als Link wird als gültiger Stammbaum angesehen.
3. Eigentumswechsel an Zuchttieren sind dem Zuchtwart unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben. Ebenso muss dies in der Datenbank vermerkt werden.
4. Darüber hinaus ist der Züchter / Vorbesitzer verpflichtet, für jedes von ihm abgegebene Tier folgende Angaben zu registrieren: Eltern, Name des Jungtieres, Geburtsdatum, Name und Anschrift oder Telefonnummer/E-Mailadresse des neuen Besitzers.
5. Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 6. Lebenswoche abgegeben werden. Männliche Jungtiere müssen mit der 7. Woche von weiblichen Tieren getrennt werden.
6. Verstirbt ein Zucht Degu, muss dies dem Degu-Zuchtverein e. V. innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt werden, damit dies in der Datenbank eingetragen wird.
7. Ehemalige Zuchttiere können als sogenannte Liebhabertiere abgegeben werden. Dabei gelten dieselben Abgabebedingungen, wie bei Jungtieren.
8. Der Verkauf von Tieren an Zoohandlungen, Futtertiere, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen und Versuchstieranstalten ist verboten. Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Degu-Zuchtverein e. V. nach sich.

§ 7 Aufnahme neuer Tiere

1. Neue Tiere (ob Zuchttiere oder Notfalltiere) sollten in Quarantäne (separater Raum oder weit weg von den Zuchttieren) verweilen, bevor sie zu bestehenden Degus Kontakt haben.
2. Bei neuen Zuchttieren wird ein Giardien - Elisa-Test im Labor gewünscht.

§ 8 Haltungsstandard

1. Alle bei einem Züchter lebenden Degus müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Tiere müssen unter artgerechten, hygienischen Bedingungen gehalten werden.
2. Der Züchter ist verpflichtet, die notwendigen Haltungsvorkehrungen so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen nicht möglich sind.
3. Getrennte Haltung: Wenn die Unterbringung getrennt von der häuslichen Umgebung ist, müssen die Einrichtungen zum Besten der Degus ausgeführt sein. Alle Bereiche müssen für Menschen zugänglich und wetterfest sein.
4. Pro Degu muss eine Fläche von mind. 0,5qm zur Verfügung stehen, empfohlen wird bei Zuchttieren eine Fläche ab 0,7qm pro Degu. Die Mindestanforderungen für Degus des Merkblattes der TVT - Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. dürfen nicht unterschritten werden. Die durchgängige Grundfläche von 100cm x 50cm darf nicht unterschritten werden.

5. Der kurzfristige Einsatz von kleineren Gehegen zu Quarantäne Zwecken, bei Krankheit oder für Vermittlungstiere ist gestattet, darf aber kein Dauerzustand sein (maximal 8 Wochen).
6. Den Tieren müssen ständig frisches Wasser, der Tierart entsprechendes artgerechtes Futter (Heu, Kräuter, Blüten, Blätter uvm.) sowie Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
7. Die Räumlichkeiten der Unterbringung müssen mind. 1 Fenster, durch das Tageslicht fällt, haben. Eine Versorgung durch genügend natürliches Tageslicht und/oder Tageslichtlampen / UVB Lampen muss sichergestellt werden.

§ 9 Allgemein

1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung und der Förderung der Zucht.
2. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung können im begründeten Einzelfall auf rechtzeitig eingereichten schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Degu-Zuchtverein e. V. genehmigt werden.
3. Für zuchtspezifische Fragen steht der Zuchtwart oder Vorstand des Degu-Zuchtverein e. V. zur Verfügung.
4. Dem Käufer darf der Hinweis gegeben werden, dass er sich bei Fragen und Problemen an den Verein wenden kann.
5. Bei Unstimmigkeiten zwischen Züchter und Käufer kann jederzeit der Verein informiert oder zu Hilfe gebeten werden.
6. Bei jeder Art von nachgewiesenem Betrug oder schweren Verstöße gegen diese Zuchtordnung, erfolgt ohne jegliche Rücksprache eine sofortige Zuchtbuchsperrung und Streichung aus der Züchterliste. Die verhängte Zuchtsperre verbietet die weitere Verwendung des Degu-Zuchtverein e. V. Zertifikats, Logos und sämtliche Werbung oder Nennung in diesem Zusammenhang. Im Ermessen des Degu-Zuchtverein e. V. kann diese Information im Verein und der Homepage veröffentlicht werden. Über die genannten Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Der Degu-Zuchtverein e. V. hat das Recht seine Zuchtmitglieder nach Absprache zu besuchen, um die Einhaltung der Zuchtordnung zu kontrollieren. Aufteilung in regionale Zuständigkeiten.
8. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Die Zuchtordnung tritt in der vorliegenden Form zusammen mit der Vereinsatzung in Kraft.

24.06.2021